Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 603. Sitzung am 5. August 2022 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Aufgrund der Streichung der Gebührenordnungsposition 32826 mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 596. Sitzung am 15. Juni 2022 wird mit diesem Beschluss stattdessen die entsprechende Leistung nach der Gebührenordnungsposition 32839 in die Präambel Nummer 4 des Kapitels 19 EBM aufgenommen. Zudem erfolgen redaktionelle Anpassungen in den Gebührenordnungspositionen 19460 und 19461 im Abschnitt 19.4.4 EBM sowie im Katalog nach den Gebührenordnungspositionen 32584 bis 32641 im Abschnitt 32.3.7 EBM.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt rückwirkend zum 1. Juli 2022 in Kraft.